



Brüssel, den 19. Februar 2018
(OR. en)

5887/18

DENLEG 20
SAN 51
AGRI 62
DELACT 26

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5777/18 DENLEG 19 AGRI 55 SAN 48 DELACT 23 + ADD 1 + COR 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.1.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission hinsichtlich der Proteinanforderungen für Folgenahrung
- *Absicht, keine Einwände zu erheben*

1. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat am 29. Januar 2018 über die Annahme der oben genannten delegierten Verordnung¹ im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² unterrichtet.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" (Attachés) ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens³ übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen das Inkrafttreten der delegierten Verordnung der Kommission zu erheben.

¹ Dok. 5777/18.

² Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

³ WK 1164/2018 INIT und WK 1551/2018 INIT.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen das Inkrafttreten der delegierten Verordnung der Kommission zu erheben.
-